

EUR 1.000.000.000
1,250 % Euro-Länderschatzanweisung von 2022/2029

ISIN DE000A3MQUU9
LEI 529900LKF4CC6BHG3L37

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 1,250 % Euro-Länderschatzanweisung von 2022/2029 (die "**Länderschatzanweisung**") der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde)

ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung wird am 04. Mai 2029 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 04. Mai 2022 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) an bis zum 04. Mai 2029 (ausschließlich) mit jährlich 1,250 % verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 04. Mai eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 04. Mai 2023. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251). Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und/oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 200/1.000 des Ganzen (Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein) und mit jeweils 100/1.000 des Ganzen (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 125 VAG sicherungsvermögensfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.

04. Mai 2022

- ISIN DE000A3MQUU9 -

Globalurkunde

**der 1,250 % Euro-Länderschatzanweisung von 2022/2029
im Gesamtnennbetrag von einer Milliarde Euro**

(EUR 1.000.000.000,-)

eingeteilt in

1.000.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,-

Nr. 0.000.001-1.000.000

der Länder

FREIE HANSESTADT BREMEN, FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND und SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und das Land Schleswig-Holstein schulden dem Inhaber dieser Schuldverschreibung anteilig nach Maßgabe der beigefügten Emissionsbedingungen

eine Milliarde Euro.

Dieser Betrag wird jährlich mit 1,250 % verzinst und am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 04. Mai eines jeden Jahres gezahlt. Diese Globalurkunde wird nur wirksam, wenn sie von allen sechs Ländern unterzeichnet wurde. Die Unterzeichnung erfolgt dabei für jedes Land auf separaten, gleichlautenden Urkunden, die erst durch Verbindung aller sechs Urkunden die Globalurkunde bilden.

Bremen, Hamburg, Schwerin, Mainz, Saarbrücken und Kiel im Mai 2022

FREIE HANSESTADT BREMEN

vertreten durch den Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

vertreten durch die Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg

MECKLENBURG-VORPOMMERN

vertreten durch das Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

LAND RHEINLAND-PFALZ

vertreten durch das Ministerium der
Finanzen Rheinland-Pfalz

LAND SAARLAND

vertreten durch das Ministerium der
Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

vertreten durch das Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein